

**Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises
auf der Grundlage der am 13. September 2021
mit Beschluss-Nr.: KT/B/234-17/2021 beschlossener Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises**

<i>Paragraph</i>	<i>gültige Fassung</i>	<i>vorgeschlagene Änderung</i>
§ 26 Abs. 3 Satz 4	Eine anderweitige als die o. g. Nutzung bzw. Anfertigen von Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.	Eine anderweitige als die o. g. Nutzung bzw. Anfertigen von Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder dem per Beschluss zustimmen.
§ 29 Abs. 3	Die weiteren Ausschüsse sind ausschließlich beratend tätig.	Die weiteren Ausschüsse im Abs. 1 Buchstabe a), b), c) und e) tagen öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchstabe d) tagt nichtöffentlich. Alle weiteren Ausschüsse im Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind ausschließlich beratend tätig.
§ 31 Abs. 1 Satz 6	Die fertiggestellten Niederschriften können im Kreistagsbüro zu den Servicezeiten von den Kreistagsmitgliedern und den jeweiligen Mitgliedern der Ausschüsse eingesehen werden.	Die fertiggestellte Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Kreistagsbüro zu den Servicezeiten von den Kreistagsmitgliedern und den jeweiligen Mitgliedern der Ausschüsse eingesehen werden“
Neuer § 32	-	Es wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Die Aufgaben und die Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - , dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises.